

Narrenzunft Ulm e.V.

Mitglied im Alemannischen Narrenring

Satzung & Ordnungen



Inhaltsverzeichnis

	Seite	letzte Änderung/gültig ab
Inhaltsverzeichnis und Impressum	2	05.11.2021
Satzung	3	05.11.2021
Geschäftsordnung	9	29.04.2016
Beitragsordnung	12	05.11.2021
Wahlordnung	14	28.06.2014
Finanzordnung	16	28.06.2014
Ehrenordnung	18	11.07.2017
Jugendordnung	21	05.11.2021
Katalog der Ordnungsmaßnahmen	23	11.07.2017
Berichtigungen und Notizen	25	

Impressum

Herausgeber

Narrenzunft Ulm e.V. Postfach 3973 89029Ulm

Telefon: 0731/9387409

Fax: 0731/3870974

Internet: www.narrenzunft-ulm.de

Email: info@narrenzunft-ulm.de

Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt.

Satzung

Prolog

Die Fasnacht in Ulm soll von seinen Bürgern gepflegt, gefördert und geleitet werden. Das fasnachtliche und schwäbisch-heimatliche Brauchtum, wie es in Ulm vorhanden war und vorhanden ist, soll gepflegt und gefördert werden.

Zu diesem Zweck schließen sich die Narrenzunft Ulmer Butzaraule e. V. 1987, die Narrenzunft Ulmer Holl Hexa e.V. und die Abteilung der TSG Söflingen 1864 e. V., D'r Sevelinger Bauza, in die "Narrenzunft Ulm e.V." zusammen und geben sich folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Narrenzunft Ulm e.V.", in der Folge als der Verein bezeichnet. Er ist beim Amtsgericht Ulm unter der Register-Nr. 1214 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des fasnachtlichen und heimatlichen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Häsabstauba, Narrenbaumstellen, Umzug und Narrengericht
- Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
- Aus- und Fortbildung der Mitglieder im Hinblick auf die althergebrachten Fastnachtsbräuche und für Funktionen im Verein
- Heranführung jugendlicher Mitglieder an die Traditionen des Brauchtums und deren Erziehung zu tolerantem, sozialem und demokratischem Verhalten im Sinne unserer Gesellschaftsordnung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zunfthauptversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EstG beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
- außerordentliche Mitglieder (juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, u.ä.)
- Ehrenmitglieder (näheres hierzu regelt die Ehrenordnung des Vereins)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Zunftrates aufgrund eines an den Verein zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle eines Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der unterschriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Zunftrat. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Zunftrat (ordentliches Mitglied).
- (4) Für ein außerordentliches Mitglied können zwischen diesem und dem Verein für die Mitgliedschaft (insbesondere für den Beginn) besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Durch Beschluss des Zunftrates können Personen, die sich um die Pflege und Förderung des fasnachtlichen und schwäbischen Brauchtums besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weiteres hierzu regelt die Ehrenordnung.
- (6) Der Zunftrat kann für den Verein oder einzelne Zunftgruppen einen zeitlich befristeten Aufnahmestopp beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - Austritt,
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Ausschluss oder
 - Ableben.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zunftrat bis zum 30. September. Er wird mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs wirksam. Die Austrittserklärung eines minderjährigen ordentlichen Mitglieds ist durch einen gesetzlichen Vertreter unterschriftlich zu bestätigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden (Entfernung aus der Mitgliederdatei), wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein oder seiner Zunftgruppe im Rückstand ist oder sonst eindeutig erkennen lässt, dass es an der Fortführung der Mitgliedschaft kein Interesse hat.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Zunftrat beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- (5) Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu muss das Mitglied vom Zunftrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen aufgefordert werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Zunftrat schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Zunftrat einlegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Zunfthauptversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte, Ämter und Funktionen. Die Beitragspflicht bleibt bis dahin bestehen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Ausschlusses keinen Gebrauch oder versäumt die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds gelten die zwischen ihm und dem Verein gesondert zu regelnden Vereinbarungen. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen, wie die für den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entsprechend.

§ 8 Beiträge und Gebühren

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen, sowie Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen verpflichtet, deren Erhebung und Höhe von der Zunfthauptversammlung beschlossen und festgesetzt wird. Die jährlichen Beiträge gliedern sich in Einzelbeiträge für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Familienbeiträge.
Einzelheiten regelt die von der Zunfthauptversammlung zu beschließende Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Für die außerordentlichen Mitglieder werden die Beiträge durch besondere Vereinbarungen mit dem Verein geregelt.
- (3) Die Zunftgruppenversammlungen sind befugt, zusätzlich Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu erheben.
Durch die an die Zunftgruppen zu entrichtenden Beiträge etc. erfolgt jedoch keine Befreiung von der dem Verein gegenüber bestehenden Beitragspflicht, weder ganz noch teilweise.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich aus der vorliegenden Satzung, sowie eventuell sonstigen Statuten und Beschlüssen des Vereins bzw. seiner Organe. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in den Zunfthauptversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, soweit nicht die Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Zunfttrat gefassten Beschlüsse bestimmte Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sie sind auch berechtigt, an der Zunfthauptversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
- (5) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Zunfthauptversammlung
- der Zunfttrat
- die Zunftgruppen

§ 11 Zunfthauptversammlung

- (1) Die Zunfthauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie sollte spätestens im Mai des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Zunfthauptversammlung ist vom Zunftmeister bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung bekanntzumachen und die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.

- (3) Die Zunfthauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Zunftrates
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Zunftrates
 - Wahl des Zunftrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc.
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Zunfthauptversammlung stellen. Diese müssen spätestens bis 25.03. des laufenden Geschäftsjahres mit einer schriftlichen Begründung versehen, beim Zunftrat eingereicht werden.
- (5) Später eingehende Anträge können in der Zunfthauptversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen. Davon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung und durch die Zunfthauptversammlung zu beschließende Ordnungen.
- (6) Die Zunfthauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Zunfthauptversammlung sind vom Protokollführer und Zunftmeister bzw. im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (9) Für die weitere Abwicklung der Zunfthauptversammlung, insbesondere für die Beschlussfassung und die Wahlen, ist die von der Zunfthauptversammlung zu beschließende Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 12 Außerordentliche Zunfthauptversammlung

Der Zunftrat ist berechtigt, außerordentliche Zunfthauptversammlungen einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- durch die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Zunftrat schriftlich verlangt wird.

§ 13 Zunftrat

(1) Den Zunftrat bilden:

- der Zunftmeister
- der stellvertretende Zunftmeister
- der Büchsenmeister
- der Zunftsreiber
- der Zunftrat (Presse und Öffentlichkeitsarbeit)
- der Zunftrat (Brauchtum)
- der Zunftrat (Zeugwart)
- der Zunftrat (Jugend)

Des Weiteren sind die einzelnen Zunftgruppen durch einen ihrerseits gewählten Zunftgruppenleiter vertreten. Die Zunftgruppenleiter werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten.

- (2) Vorstand nach §26 BGB sind der Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister. Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Dem Stellvertreter obliegt die Vertretung im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des Zunftmeisters oder bei deren ausdrücklichen Beauftragung. Dem Zunfttrat obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte.
- (4) Die Mitglieder des Zunftrates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Zunfthauptversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Zunfthauptversammlung im Amt.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Zunftrates kann der Zunfttrat aus den Reihen der Mitglieder ein Mitglied bis zur nächsten Zunfthauptversammlung kommissarisch in den Zunfttrat berufen.
- (6) Dem Zunfttrat obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, sofern diese nicht durch die Zunfthauptversammlung zu beschließen sind
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen
 - die Beschlussfassung über die Einberufung von Ausschüssen
 - die Beschlussfassung über die Gründung, Stilllegung, Reaktivierung und Auflösung von Zunftgruppen
- (7) Der Zunfttrat (Jugend) wird gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und von der Zunfthauptversammlung bestätigt.
- (8) Der Zunfttrat fasst seine Beschlüsse mit den Mehrheiten analog der Zunfthauptversammlung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

Die Ordnungen werden vom Zunfttrat erlassen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Zunfthauptversammlung beschlossen werden.

§ 15 Zunftgruppen

- (1) Für im Verein vorhandene Maskengruppen bzw. Interessengemeinschaften bestehen Zunftgruppen.
- (2) Die Zunftgruppen werden durch den Zunftgruppenrat, dem feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Zusammensetzung des Zunftgruppenrates ist in der jeweiligen Zunftgruppensatzung geregelt. Der Zunftgruppenleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Zunftgruppenleitung werden in der Zunftgruppenversammlung gewählt. Die Zunftgruppenleitung repräsentiert die Zunftgruppe gegenüber dem Verein und seinen Organen und ist diesen gegenüber verantwortlich.
- (4) Die Zunftgruppen verwalten die eigenen Einnahmen und die zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten jedoch nur für satzungsmäßige Zwecke im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eingehen. Die Mitglieder des Zunftrates oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Kassen der Zunftgruppen zu prüfen.
- (5) Jede Zunftgruppe hat für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Zunfttrat im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres einen Kassenbericht vorzulegen.

- (6) Die Zunftgruppen sind berechtigt, Zunftgruppenbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen.
- (7) Das Vermögen der Zunftgruppen bleibt Eigentum des Vereins.
- (8) Die Zunftgruppen sind verpflichtet, sich eine Zunftgruppenordnung zu geben, die von der Zunftgruppenversammlung zu beschließen ist. Die Zunftgruppenordnung wird mit der Genehmigung durch den Zunftrat wirksam. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Zunftgruppenordnung ganz oder teilweise mit der Satzung oder den Ordnungen des Vereins oder den von diesem verfolgten Zwecken nicht vereinbar ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Zunftrat ist befugt, gegen Mitglieder des Vereins Ordnungsmaßnahmen auszusprechen, wenn der Zunftrat einen Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins bzw. ein das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigendes Verhalten feststellt. Näheres hierzu regelt der Katalog der Ordnungsmaßnahmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Zunfthauptversammlung. Der Gegenstand des Beschlusses ist bei der Einberufung anzukündigen.
- (2) Eine Zunfthauptversammlung zur Auflösung des Vereins darf nur einberufen werden, wenn dies
 - der Zunftrat mit 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen Vermögen auf die Stadt Ulm mit der Auflage über, dieses selbst unmittelbar und ausschließlich gemäß dem in der Satzung genannten Vereinszweck zu verwenden, oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit den gleichen Auflagen zu übertragen.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Zunftgruppenzugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Alemannischen Narrenrings (ANR) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Ordensmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den ANR zu melden: Name, Vorname, Zunftgruppenzugehörigkeit sowie bisherige und aktuelle Ämter und Tätigkeiten. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des ANR. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Inkraftsetzung

Die Satzung in ihrer Urfassung ist auf der Gründungsversammlung vom 05. Januar 1992 beschlossen worden. Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung

Die Narrenzunft Ulm erlässt zur Durchführung von Zunfthauptversammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Geschäftsordnung.

Diese gilt als Ergänzung der Satzung, für die in der Satzung bezeichneten Organe.

§ 1

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Zunftrates bzw. der Zunftgruppenleitung können Gäste zugelassen werden.

§ 2

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt nach Satzung. Die Tagesordnung ist beizufügen. Die Frist der Einberufung von Versammlungen, außer der Zunfthauptversammlung, beträgt 14 Tage. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einberufungsfrist entfallen.

§ 3

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung des Vereins. Soweit keine Regelungen in der Satzung enthalten sind nach dem Gesetz.

Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, die zur Versammlung erschienen sind, nicht mehr anwesend sind. In diesem Falle muss Beschlussunfähigkeit beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig. Ist aufgrund der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb der nächsten 14 Tage eine neue einzuberufen, auf der nur noch die restlichen Tagesordnungspunkte behandelt werden. Der Zunftrat ist mit 2/3 der Zunftratsmitglieder beschlussfähig.

§ 4

Die Versammlungen werden vom Zunftmeister, Zunftgruppenleiter bzw. bei deren Abwesenheit von deren Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge, entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung bzw. Abstimmung.

§ 5

Zur Tagesordnung können sich nur stimmberechtigte Mitglieder zu Wort melden. Der Versammlungsleiter kann - mit Ausnahme der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung - schriftliche Abgabe der Wortmeldung verlangen. Wortmeldungen nach Schluss der Aussprache werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Wort zur Geschäftsordnung erteilt der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste. Wer zur Geschäftsordnung spricht, darf nicht zur Sache sprechen. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Rednerzeit beschränken.

Die Mitglieder des Zunftrates können jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen und ohne Beschränkung der Redezeit sprechen.

§ 6

Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zur anstehenden Frage gesprochen hat. Bei diesen Anträgen erhält außer dem Antragsteller nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

Vor der Abstimmung ist die Rednerliste bekanntzugeben.

§ 7

Sind bei einer zur Abstimmung stehenden Frage mehrere Anträge gestellt, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Welches der weitestgehende Antrag ist, bestimmt die Versammlung.

§ 8

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals vom Versammlungsleiter zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Der Versammlungsleiter muss geheime Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich jedoch der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.

§ 9

Die Versammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

Dem Wahlausschuss obliegt die Prüfung der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahlen und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach den Bestimmungen der Wahlordnung.

Zur Wahl stehende Kandidaten dürfen nicht im Wahlausschuss tätig sein.

§ 10

Der Zunftrat führt mindestens vierteljährlich eine Sitzung durch. Diese sind vom Zunftmeister oder seinem Stellvertreter nach § 2 dieser Geschäftsordnung in geeigneter Weise einzuberufen.

Des Weiteren ist eine Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Zunftrates schriftlich beim Zunftmeister fordert.

Sämtliche Angelegenheiten des Vereins werden vom Zunftrat geregelt und beschlossen, sofern dies nicht Aufgabe eines anderen Organs des Vereins ist.

§ 11

Der Zunftrat kann, wenn es besondere Maßnahmen erforderlich machen, Ausschüsse einberufen. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Zunftrates zu unterstützen und zu beraten. In diesen Ausschüssen sollten mindestens 2 Mitglieder einer jeden Zunftgruppe entsandt werden. Die Ausschüsse bearbeiten und erledigen bestimmte Aufgaben nach den Rahmenvorgaben des Zunftrates oder sprechen diesem Empfehlungen zu bestimmten Sachverhalten aus.

§ 12

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der grundsätzlich ein Mitglied des Zunftrates sein soll, zu unterzeichnen und spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Zunftrates in Abschrift zuzustellen.

§ 13

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf den satzungsmäßigen Zunfthauptversammlungen zu beschließen.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 05. Januar 1992 ab sofort in Kraft.

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Beitragsordnung

§ 1

Die Beitragsordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden aufgebracht.

§ 3

Die Aufnahmegebühr wird auf € 10.- festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist von jedem ordentlichen Mitglied über 18 Jahren zu entrichten.

§ 4

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Mitgliedschaft in der Narrenzunft Ulm e.V.:
(gültig sowohl für aktive als auch passive ordentliche Mitglieder)

Erwachsene	(ab 18 Jahre)	40,00 Euro
Jugendliche	(ab 12 bis 17 Jahre)	35,00 Euro
Kinder	(bis 11 Jahre)	15,00 Euro
Familien	(max. 2 Erwachsene, Kinder bis 18 Jahre)	80,00 Euro

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene (verheiratet oder als Lebensgemeinschaft) sowie alle familienabhängigen Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit gemeinsamem Wohnsitz.

Für die Mitgliedschaft in den Zunftgruppen der Narrenzunft Ulm e.V.:
(gültig für aktive ordentliche Mitglieder)

Erwachsene	(ab 18 Jahre)	25,00 Euro
Jugendliche	(ab 12 bis 17 Jahre)	0,00 Euro
Kinder	(bis 11 Jahre)	0,00 Euro
Familien	pro Erwachsenen	25,00 Euro

Für die Mitgliedschaft in den Zunftgruppen der Narrenzunft Ulm e.V. (gültig für passive ordentliche Mitglieder) je Zunftgruppe:

Passive Mitglieder	15,00 Euro
--------------------	------------

§ 5

Für außerordentliche Mitglieder werden die Beiträge durch eine besondere Vereinbarung mit dem Verein getroffen.

§ 6

Der Beitrag ist am 01. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Er wird per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Eine Abweichung vom Bankeinzugsverfahren muss beim Zunftrat schriftlich beantragt und durch diesen genehmigt werden. In diesem Fall wird zusätzlich zum jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrag eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro fällig.

§ 7

Erfolgt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres so ist immer der komplette Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Zunfthauptversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag eines Mitgliedes nicht überschreiten.

Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 9

Die im Verein existierenden Zunftgruppen sind befugt, zusätzlich Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu erheben.

Durch die an die Zunftgruppen zu entrichtenden Beiträge etc. erfolgt jedoch keine Befreiung von der dem Verein gegenüber bestehenden Beitragspflicht, weder ganz noch teilweise.

§ 10

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 11

Änderungen dieser Beitragsordnung sind auf der satzungsmäßigen Zunfthauptversammlung zu beschließen.

§ 12

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Zunfthauptversammlung vom 09. Mai 2014 zum Geschäftsjahr 2014 in Kraft.

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Wahlordnung

§ 1

Nach §11(3) wählt die Zunfthauptversammlung den Zunftrat in getrennten Wahlgängen für die Zeit auf 2 Jahre.

Folgende Zunftratsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt:

- Z1 Zunftmeister
- Z3 Büchsenmeister
- Z5 Zunftrat (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Z7 Zunftrat (Zeugwart)

Folgende Zunftratsmitglieder werden in geraden Jahren gewählt:

- Z2 stellvertretender Zunftmeister
- Z4 Zunftsreiber
- Z6 Zunftrat (Brauchtum)
- Z8 Zunftrat (Jugend)

Ergänzend werden in geraden Jahren 2 Kassenprüfer gewählt.

§ 2

Bei Wahlgängen mit mehr als einem Kandidaten gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit werden Stichwahlen durchgeführt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Wahlgängen mit nur einem Kandidaten wird die absolute Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

§ 3

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Dieser wird nach Zuruf gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Zur Wahl stehende Kandidaten dürfen nicht im Wahlausschuss tätig sein.

§ 4

Der Wahlausschuss hat

- gemeinsam mit dem Versammlungsleiter sicherzustellen, dass sich nur stimmberechtigte Mitglieder beteiligen;
- die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten bekanntzugeben;
- die abgegebenen Stimmen auszuzählen;
- die Wahlergebnisse jedes einzelnen Wahlganges bekanntzugeben.

§ 5

Das Wahlergebnis wird ermittelt durch

- Öffnen der Wahlurnen und Entnahme der Stimmzettel;
- Feststellung der abgegebenen Stimmzettel;
- Aussonderung der ungültigen und feststellen der gültigen Stimmen;
- Feststellung der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen und der Enthaltungen;
- Ermittlung des gewählten Kandidaten;
- Mitteilung des Wahlergebnisses jedes einzelnen Wahlganges an die Zunfthauptversammlung.

§ 6

Als ungültig gelten Stimmzettel, die

- offen abgegeben werden;
- gegen die Grundsätze der geheimen und getrennten Wahl verstoßen;
- nicht als Stimmzettel zugelassen sind (falscher Vordruck);
- andere Namen enthalten als die, die der Vorsitzende des Wahlausschusses bekanntgegeben hat.

§ 7

Die Abgabe eines leeren Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung und damit als nicht abgegebene Stimme.

§ 8

Über die Wahlen hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen, in der für jeden Wahlgang gesondert Angaben zu machen sind über

- Anzahl der abgegebenen Stimmen;
- Anzahl der hiervon ungültigen und gültigen Stimmen, sowie der Stimmenthaltung;
- Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.

Diese Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und nach Beendigung der Wahlen dem Versammlungsleiter zu übergeben. Sie wird der Urschrift des Protokolls über die Zunfthauptversammlung beigelegt.

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Finanzordnung

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Die Zunftgruppen haben zur Zunftgruppenhauptversammlung einen Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 3

Die vom Büchsenmeister des Vereins verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten.

In besonders begründeten Fällen kann der Zunfttrat Ausnahmen zulassen.

§ 4

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Büchsenmeister oder eines Mitglieds des Zunfttrates tragen. Ausgaben über € 50.- sind vom Zunfttrat im Vorfeld zu genehmigen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Bankurkunden überflüssig. Einnahmebelege müssen den Grund des Zahlungsempfangs und die Unterschrift des Büchsenmeisters enthalten. Der Büchsenmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 5

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Zunftmeister oder sein Stellvertreter in eigener Verantwortung bis zu einer Summe von € 500,00 verfügen. Jeder durch die Zunfthauptversammlung gewählte Zunfttrat kann in eigener Verantwortung bis zu einer Summe von € 300,00 verfügen. Darüber hinaus kann eine durch den Zunfttrat mit einer Aufgabe betraute Person in eigener Verantwortung bis zu einer Summe von € 100,00 und in Verbindung mit dem Zunftmeister bzw. seinem Stellvertreter bis zu einer Summe von € 150,00 verfügen.

Der Zunfttrat kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen.

§ 6

Die von der Zunfthauptversammlung, aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, gewählten 2 Kassenprüfer sollen jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und der Zunfthauptversammlung über das Ergebnis schriftlich berichten. Sie dürfen nicht dem Zunfttrat angehören. Gleiches gilt für die Zunftgruppen.

Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Büchsenmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Zunfthauptversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Konkret haben die Kassenprüfer folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
 - Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
 - Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß an die Zunftgruppen weitergeleitet wurden
 - Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - Prüfung des Vereinsvermögens
 - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
 - Prüfung der Kasse des Hauptvereins vor der jährlichen Hauptversammlung
 - Vorstellen des Kassenberichts an der jährlichen Hauptversammlung
- Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vereinsvorstands. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Zunfthauptversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Die Kassenprüfer haben alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte.
- Die Mitglieder des Zunftrats sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

§ 7

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto- und Materialkosten. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Reisekosten gewährt werden.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Ehrenordnung

§ 1 Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und auf Grund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Zunfthauptversammlung vom 18. Juni 1999 in Folge des eingebrachten Vorschlages des Ordensausschusses und Beschlusses des Zunftrates die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Zunftrat, ggf. auch in Abstimmung mit der Zunfthauptversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel. Die bisherige Ehrenordnung vom 05. Januar 1992 verliert somit ihre Gültigkeit.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen:

- (1) Verleihung einer vereinseigenen Urkunde
- (2) Verleihung der Vereinsnadel
- (3) Verleihung eines Vereinsehrenzeichens (Ehrenzeichen in verschiedenen Abstufungen)
- (4) Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereinsehrenamtes
- (5) Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus gegebenem Anlass
- (6) Verleihung von Orden laut Ordensregelung des Alemannischen Narrenrings

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

zu §1, Ziffer 1:

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder "Ehrenurkunden" ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens des Zunftrates und ggf. des Zunftgruppenleiters bedürfen. Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für die Zunft zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden.

zu §1, Ziffer 2:

Als Zeichen für die Verbundenheit und der damit zusammenhängenden Dauer der Mitgliedschaft im Verein wird die Vereinsnadel an die Mitglieder des Vereins verliehen.

zu §1, Ziffer 3:

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung eines Vereinsehrenzeichens in verschiedenen Ausführungen vorgesehen.

zu §1, Ziffer 6:

Auf Grund der Mitgliedschaft der Narrenzunft Ulm im Alemannischen Narrenring stehen zusätzlich zu den in dieser Ehrenordnung möglichen Ehrungen, die in der Ordensregelung der Alemannischen Narrenrings vorgesehenen Ehrungen zur Verfügung. Dabei sind die jeweiligen Kriterien der zu verleihenden Orden zu beachten.

a.) Vereinsnadel

Es ist vorgesehen, die Vereinsnadel für eine Mitgliedschaft im Verein an Mitglieder zu vergeben, wenn es sich feststellen lässt, dass das zu ehrende Mitglied sich an die vorgegebenen Vereinsstatuten gehalten hat und somit Gründe, die einer Ehrung, weder aus der Person, noch in Bezug auf das Zusammengehörigkeitsgefühl des Vereins entgegenstehen.

- 10-jährige Mitgliedschaft im Verein in Bronze
- 20-jährige Mitgliedschaft im Verein in Silber
- 25-jährige Mitgliedschaft im Verein in Gold
- 33-jährige Mitgliedschaft im Verein in Bronze mit Kranz
- 44-jährige Mitgliedschaft im Verein in Silber mit Kranz
- 55-jährige Mitgliedschaft im Verein in Gold mit Kranz

b.) Vereinsehrenzeichen in verschiedenen Abstufungen

1. Stufe

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Mitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Vereinszugehörigkeit die 1. Stufe des Vereinsehrenzeichens verliehen werden.

2. Stufe

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder auf Grund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die 2. Stufe des Vereinsehrenzeichens verliehen werden. Das Ehrenzeichen in der 2. Stufe sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 6-jährigen Mitgliedschaft verliehen werden. Es soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die ggf. bereits das Ehrenzeichen der 1. Stufe erhalten haben und sich auch weiterhin auf Grund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

3. Stufe

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die 3. Stufe des Vereinsehrenzeichens an Mitglieder abgegeben werden, wenn diese mindestens eine 10-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits das Vereinsehrenzeichen der 1. bzw. 2. Stufe schon vergeben wurden.

§ 3 Vereinsförderer

Die Vereinsnadel in der Fassung "Bronze", "Silber" und "Gold" kann zu dem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss. Sie erhalten als zusätzliches Zeichen für ihre Verdienste den Zunftnarren in der entsprechenden Fassung.

Für Nichtmitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der jeweiligen Zunfthauptversammlung.

§ 4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet und dem Verein wenigstens 20 Jahre angehört haben.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Zunfthauptversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder behalten ab ihrer Ernennung ausdrücklich alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Sitzungen des Zunftrats als beratende Mitglieder eingeladen werden.

§ 5 Für das Verein-Ehrenamt

Auf Grund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamts kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung, die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.

Die Verleihung eines Ehrenamts berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Zunftrats- bzw. Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt - aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereins-Ehrenausschuss im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören.

§ 7 Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Zunftrat ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen.

Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

§ 8 Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamts oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Eilfällen von Seiten des Zunftrates vorläufig ausgesprochen werden; die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Zunfthauptversammlung.

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Jugendordnung

§ 1 Zweck

- (1) In der Jugendgruppe der Narrenzunft Ulm e.V. haben Jugendliche die Möglichkeit, selbstständig zu arbeiten. Sie bekommen hierbei Unterstützung und Anleitung von den Mitgliedern der Narrenzunft Ulm.
- (2) Der Zweck und die Aufgabe des Vereins sind der Satzung der Narrenzunft Ulm zu entnehmen (§ 2 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jugendgruppe ist jeder Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, der Mitglied in der Narrenzunft Ulm ist.
Mitglieder des Vorstandes der Jugendgruppe können älter als 27 Jahre sein.
- (2) Den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sind der Satzung der Narrenzunft Ulm zu entnehmen (§ 6 und 7 der Satzung).

§ 3 Organe

- (1) Jugendhauptversammlung
- (2) Vorstand der Jugendgruppe

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Jugendgruppe setzt sich zusammen aus
 - Zunftrat Jugend
 - Stellvertretender Zunftrat Jugend
 - Jugendschreiber
 - Jugendbüchsenmeister
- (2) Der Zunftrat Jugend erhält im Zunftrat der Narrenzunft Ulm Sitz sowie Stimme und ist an allen Entscheidungen beteiligt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung ist einmal jährlich und mindestens 4 Wochen vor der Zunfthauptversammlung der Narrenzunft Ulm einzuberufen. Sie schlägt die Kandidaten für das Amt des Zunftrat Jugend zur Wahl auf der folgenden Zunfthauptversammlung vor. Darüber hinaus wählt sie die Vorstandsämter des stellvertretenden Zunftrats Jugend, des Jugendschreibers und des Jugendbüchsenmeisters für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt wird nach der Wahlordnung der Narrenzunft Ulm. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach vollendetem 12. Lebensjahr.
- (2) Hinsichtlich von Mitgliederversammlung und Einladung zur Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Satzung der Narrenzunft Ulm (§ 11 der Satzung).
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Vorschlag der Kandidaten für die Wahl des Zunftrats Jugend zur Wahl auf der Zunfthauptversammlung

- Wahl der Vorstandsämter des stellvertretenden Zunftrats Jugend, des Jugendschreibers und des Jugendbüchsenmeisters sowie der Kassenprüfer
- Erstellung eines Arbeitsprogrammes
- Beschlussfassung über die Jugendsatzung bzw. über Satzungsänderungen

§ 6 Finanzen

- (1) Über die der Jugend zur Verfügung gestellten Geldmittel verfügt die Jugend in eigener Verantwortung (Jugendetat). Diese Geldmittel müssen ausschließlich der Jugendarbeit zu Gute kommen.
- (2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist die Narrenzunft Ulm über die Verwendung des Jugendetats zu informieren.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und Ordnungen der Narrenzunft Ulm.

Beschlossen auf der Jugendhauptversammlung am 29. April 1994.

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Katalog der Ordnungsmaßnahmen

§ 1

Nach § 16 der Satzung der Narrenzunft Ulm ist der Zunftrat befugt, bei Verstößen Strafbestimmungen zu erlassen. Der Katalog regelt grobe und häufig wiederkehrende Vergehen um Transparenz und Kalkulierbarkeit zu erlangen und im Sinne der Zunftgruppen übergreifenden Gleichbehandlung.

§ 2

Bei Eintreffen eines nachfolgenden Ereignisses ist ein Zunftratsmitglied in Absprache mit dem Zunftgruppenleiter und vorheriger Anhörung des Mitgliedes berechtigt, gegen das Mitglied die entsprechende Sanktion auszusprechen bzw. einzuleiten.

§ 3

Alle nicht klar definierten Vergehen werden durch entsprechende Einzelentscheidungen eines oder mehrerer Zunftratsmitglieder bzw. durch Zunftratsbeschluss geregelt.

§ 4

Finanzielle Rückstände gegenüber der Zunft und deren Zunftgruppen nach Rechnungstellung bzw. Fälligkeit der Forderung.

Gleiches gilt nach einer Rücklastschrift mangels Deckung des Kontos bei Bezahlung im Lastschriftverfahren.

- 1. Anschreiben = Erinnerung
- 2. Anschreiben = 1. Mahnung € 5.00 Mahngebühr
- 3. Anschreiben = 2. Mahnung 3 x Sprungverbot und Androhung des Ausschlusses
- Keine Zahlung erfolgt Vorenthaltung bzw. sofortiger Entzug des Laufbändels

Das Ausschlussverfahren lt. § 7(3) in Verbindung mit § 8(1) der Satzung muss beim Zunftrat beantragt werden.

§ 5

Ausnahme: Beitragszahlung lt. § 5 Beitragsordnung

Der Beitrag ist fällig am 01.06. eines jeden Jahres bei Einzahlung bzw. Überweisung. Erfolgt keine rechtzeitige Zahlung so ist das Mitglied bereits im Verzug.

- 1. Anschreiben = Erinnerung € 5.00 Mahngebühr
- ab 2. Anschreiben siehe § 4 des Kataloges

§ 6

Nichteinhaltung des Arbeitsdienstes = 1 x Sprungverbot

§ 7

Nicht rechtzeitiges Erscheinen (solange die Masken noch oben sind bzw. Quereinsteigen) bei Narrensprüngen, nachdem die Zunft beim Umzug gestartet ist = 1 x Sprungverbot

§ 8

Öffentliche Rufschädigung

Eines Narren nicht würdigendem Verhalten:

- z.B. Verunreinigung fremder Örtlichkeiten (Halle, Saal, Bus, Straße mit Publikum) = 2 x Sprungverbot
- z.B. Schlägereien, Diebstahl = Entzug des Laufbändels

Ein Sprungverbot beinhaltet die Nichtteilnahme an einem kompletten Tag. Ausgenommen sind jedoch Eigenveranstaltungen der NZU (diese können im Häs besucht werden, wie zum Beispiel Narrengericht, Fasnetsverabschiedung).

Das Datum der letzten beschlossenen Aktualisierung wird im Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 geführt.

Berichtigungen und Notizen